

Allgemeine Bedingungen für die Vergabe von Ingenieurleistungen (gültig ab Februar 2024)

1. Gegenstand und Abschluss des Vertrages

1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Verträge mit denen Ingenieurleistungen vergeben werden. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen.

1.2 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegten Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrags zum Vertrag.

1.3 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

2. Ausführung

2.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, des bestehenden technischen Erkenntnisstandes unter Beachtung der standortbezogenen Einflüsse (ua Baugrund, Grundwasser, Schnee- und Windlasten), der nutzungsbezogenen Einflüsse (ua Verkehrslasten, Erschütterungen), der planungsbezogenen Einflüsse (ua Gründung, Spannweiten, Form, Materialien) und der baurechtsbezogenen Einflüsse (ua Brand-/Wärme-/Schallschutz) sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

2.2 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen durch entsprechend qualifiziertes Personal. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, die nur aus wichtigem Grund verweigert wird. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Subunternehmer nicht über die erforderliche Fachkunde oder Zuverlässigkeit verfügt. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle für die Beurteilung des Subunternehmers erforderlichen Informationen zukommen lassen. Kann oder muss der Subunternehmer auf personenbezogene Daten beim Auftraggeber zugreifen, setzt die Zustimmung den Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags (Art. 28 DSGVO) voraus. Unabhängig von der Zustimmung bleibt der Auftragnehmer für den eingesetzten Subunternehmer verantwortlich.

2.3 Werden Leistungen auf dem Werksgelände des Auftraggebers erbracht, hat der Auftragnehmer die Betriebsordnung zu beachten und auch etwaige Unterauftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

3. Informationen, Angaben des Auftraggebers und Änderungen

3.1 Der Auftragnehmer wird sich beim Auftraggeber erkundigen, ob für die Leistungen und für das unter Berücksichtigung der Leistungen zu errichtende Objekt (z.B. Maschine, Anlage oder Baukörper) besondere Vorschriften bestehen.

3.2 Der Auftragnehmer wird außerdem alle für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen beim Auftraggeber einholen.

3.3 Vom Auftraggeber gemachte Angaben sind vom Auftragnehmer zu überprüfen.

3.4 Hält der Auftragnehmer Änderungen der vom Auftraggeber vorgegebenen Daten oder Änderungen der von ihm zu erbringenden Leistungen für zweckmäßig, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Jede Änderung bedarf der schriftlichen Bestätigung nach Ziff. 1.2.

3.5 Über alle technischen Gespräche mit dem Auftraggeber oder Dritten fertigt der Auftragnehmer Besprechungsnotizen an, die fortlaufend zu nummerieren sind; die Besprechungsnotizen sind dem Gesprächspartner zur Gegenzeichnung vorzulegen. Besprechungsnotizen über Gespräche mit Dritten sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Gegenzeichnung zu übergeben.

3.6 Im Übrigen wird der Auftragnehmer die von ihm zu erbringenden Leistungen gemäß konkreter Vereinbarung oder mangels einer solchen in angemessener Weise dokumentieren.

4. Örtliches Aufmaß

Der Auftragnehmer führt alle örtlichen Aufmessungen für Konstruktionsanschlüsse an vorhandene Konstruktionen oder Baukörpern durch. Dem Auftraggeber übergebene Pläne sind auf ihre Übereinstimmung mit der örtlichen Situation zu überprüfen; Abweichungen sind bei den Auf-

messungen zu berücksichtigen.

5. Berechnungen, Pläne, Registrierung

5.1 Berechnungen und Pläne sind – soweit nicht anders vereinbart – nach den für sie geltenden DIN-Normen zu erstellen; sie sind nach dem vom Auftraggeber vorgegebenen System zu registrieren. Ergänzungen aufgrund von Prüfeintragungen oder technischen Gesprächen sind fortlaufend nachzutragen. Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen sind vom Auftragnehmer fortlaufend mit allen Indizes zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten.

5.2 Soweit sich Berechnungen und Pläne auf Anlagen und Maschinen beziehen, sind die zur Verwendung kommenden Fabrikate und Typen anzugeben; soweit sich Berechnungen und Pläne auf Baukörper beziehen, sind die Baustoffe und Materialien einschließlich Güteklasse anzugeben. Die Angaben müssen so präzise sein, dass eine eindeutige Zuordnung möglich ist.

6. Preise

6.1 Vereinbarte Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

6.2 Ist ein Pauschalpreis vereinbart, sind damit alle nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen sowie Auslagen und Nebenkosten des Auftragnehmers abgegolten.

7. Termine, Verzögerungen

7.1 Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.

7.2 Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachten Leistungen selbst erbringen oder durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers erbringen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben; falls Schutzrechte der Erbringung der Leistungen durch den Auftraggeber oder einen Dritten entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu verschaffen.

7.3 Statt der Maßnahme gemäß vorstehendem Absatz kann der Auftraggeber bei Verzug des Auftragnehmers nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

7.4 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8. Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung

Macht der Auftraggeber von einem ihm nach Vertrag oder Gesetz zustehenden Kündigungsrecht wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Ein dem Auftraggeber zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

9. Gewährleistung

9.1 Soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen.

9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre; bei Leistungen für ein Bauwerk beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre. Sie beginnt mit der schriftlichen Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers.

9.3 Für nachgebesserte Leistungen beginnt eine neue Gewährleistungsfrist mit der schriftlichen Abnahme der nachgebesserten Leistungen; die Gewährleistungsfrist für nachgebesserte Leistungen endet spätestens 2 Jahre nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

10. Pläne, Berechnungen und andere Unterlagen; Herausgabe

10.1 Alle Unterlagen und Programme, die dem Auftragnehmer überlassen worden sind, bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur

insoweit zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Unterlagen oder sonstigen Leistungsergebnissen vor.

10.2 Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Plänen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers für seine Leistung nicht berührt. Soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des Auftraggebers sowie für zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber besprochene Änderungen.

10.3 Die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber gefertigten und beschafften Pläne und Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens zur Abnahme auszuhändigen. Sie werden Eigentum des Auftraggebers.

11. Geheimhaltung

11.1 Der Auftragnehmer wird über alle ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, des Auftraggebers Stillschweigen bewahren und diese weder weitergeben noch auf sonstige Art verwerten. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Mitarbeiter oder Subunternehmer ist nur zulässig, sofern die Weitergabe der betreffenden Informationen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den jeweiligen Mitarbeiter oder Subunternehmer erforderlich ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen vor unbefugtem Zugriff durch geeignete Vertraulichkeitsmaßnahmen zu schützen und mit allen von ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeitern eine mit dieser Ziffer inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren

11.2 „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag mitteilt oder überlässt, gleich ob in schriftlicher, mündlicher, visueller oder elektronischer Form, und die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter sich aus den Umständen ergibt. Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (a) der Auftragnehmer von Dritten rechtmäßig erworben hat, (b) der Auftragnehmer ohne Rückgriff auf oder unter Verwendung von vertraulichen Informationen selbstständig entwickelt hat, oder (c) ohne Verschulden oder Zutun des Auftragnehmers öffentlich bekannt sind oder wurden.

11.3 Ist der Auftragnehmer aufgrund einer hoheitlichen Maßnahme, bspw. aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung, zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet, so gilt die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nur insoweit nicht, als die Weitergabe der vertraulichen Information zur Einhaltung der zur Offenlegung zwingenden hoheitlichen Maßnahme erforderlich ist. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor der Offenlegung schriftlich unverzüglich zu unterrichten und in Abstimmung mit diesem vor der Offenlegung jede zumutbare Maßnahme zu ergreifen, um Offenlegungsforderungen zurückzuweisen und/oder die Vertraulichkeit der Informationen zu gewährleisten. Dies gilt nicht, wenn das betreffende Recht eine solche Mitteilung im öffentlichen Interesse verbietet.

11.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt, unbeschadet ggf. weitergehender zwingender gesetzlicher Geheimhaltungsverpflichtungen, für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Vertragsbeendigung weiter.

12. Urheber- und sonstige Schutzrechte

12.1 An vom Auftragnehmer erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt er hiermit auf den Auftraggeber das einfache Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht.

12.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

12.3 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten. Er stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn geltend gemacht werden.

12.4 Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

12.5 Erfindungen, die bei der Durchführung des Vertrages im Bereich des Auftragnehmers entstehen, hat dieser dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und dem Auftraggeber auf dessen Wunsch zu über-

tragen. Etwaige Vergütungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz werden vom Auftraggeber erstattet.

13. Datenschutz

Der Auftragnehmer wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einhalten. Soweit erforderlich, werden die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO abschließen.

14. Informations- und Cyber-Sicherheit

14.1 Der Auftragnehmer versichert ausdrücklich, dass er angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und andere Schutzmaßnahmen für die ordnungsgemäße Sicherheit aller Informationen oder Daten des Auftraggebers implementiert und unterhält.

14.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber so schnell wie möglich per Telefon über einen Cyber-Sicherheits-Vorfall, der den Zugang zu Daten oder Informationen des Auftraggebers betrifft, zu informieren, in jedem Fall aber innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nachdem der Auftraggeber den Cyber-Sicherheit Vorfall entdeckt.

14.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber in Bezug auf jegliche Haftung, insbesondere Verluste und Schäden, aufgrund von Informations- oder Cyber-Sicherheits-Vorfällen des Informationssystems des Auftragnehmers, freizustellen und schadlos zu halten.

15. Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Mindestlohngesetz

15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) im Geltungsbereich der genannten Gesetze und steht dafür ein, dass die sich aus den vorgenannten Gesetzen und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen in Verbindung mit den anwendbaren Tarifverträgen ergebenden Mindestarbeitsbedingungen gewahrt und mindestens die vorgeschriebenen Mindestentgelte bezahlt werden, und zwar hinsichtlich aller zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Arbeitnehmer (auch von Subunternehmern oder Verleihunternehmen).

15.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen etwa gegen ihn erhobenen Ansprüchen wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers, eines von diesem zulässigerweise eingeschalteten Subunternehmers oder eines vom Auftragnehmer oder Subunternehmer beauftragten Verleihunternehmens gegen die Bestimmungen des AEntG und des MiLoG frei.

16. Versicherung

16.1 Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung mit im Hinblick auf die von ihm zu erbringenden Leistungen angemessenen Deckungssummen nachweisen und diese Versicherung während der Dauer der Vertragsdurchführung aufrechterhalten.

16.2 Zum Nachweis hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber eine Kopie des Versicherungsscheins zu übersenden. Auf jederzeit mögliches Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer den Fortbestand des Versicherungsschutzes nachzuweisen. Erbringt der Auftragnehmer die geforderten Nachweise nicht, so kann der Auftraggeber ihm eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. Endet diese erfolglos, kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

17. Zahlung

17.1 Der Auftraggeber leistet Zahlung gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung, sofern dies nicht anderweitig individuell vereinbart ist. Sämtliche vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen sind in der Schlussrechnung aufzuführen.

17.2 Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.

17.3 Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.

18. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

18.1 Erfüllungsort für Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers.

18.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Ingenieurleistungen nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Be-

stimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine etwaig unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn der alten Bestimmung diesen Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Ingenieurleistungen entspricht.

18.3 Gerichtsstand ist der Sitz des für den Auftraggeber allgemein zuständigen Gerichts. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

18.4 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.